

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für PARTNER



der www.wastebox.biz
(wastebox.biz Partner AGB)

Fassung vom 02.03.2026

1 Geltungsbereich, Begriffe, allgemeine Bedingungen:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("wastebox.biz-Partner-AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der wastebox gmbh mit Sitz Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz (kurz: „Wastebox“) und Unternehmen, die von der Wastebox über die Wastebox.biz Plattform oder durch sonstige Vereinbarung als Subunternehmer mit Entsorgungsdienstleistungen (kurz „Dienstleistungen“) beauftragt werden (kurz „Partner“).

1.2 Soweit nicht ausdrücklich und zumindest in Textform anders vereinbart, gelten diese Partner-AGB auch für gleichartige künftige Verträge zwischen den Parteien, ohne dass erneut auf diese Partner-AGB hingewiesen werden muss.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten nicht, soweit und sofern sie von diesen Partner-AGB abweichen oder diese ergänzen; dies gilt auch, sofern Wastebox der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, sofern und soweit Wastebox der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Partners schriftlich zustimmt. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch die Wastebox nicht als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Partners.

1.4 Sämtliche, in diesen Wastebox.biz-Partner AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

2 Definitionen

2.1 „Abfallbehälter“: Behälter, die über die Wastebox-Plattform als Transportbehälter für die Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Wastebox-Abfallmulde, Wastebox-Container) und sonstiges Baustellenequipment (z.B. Mobil-WC).

2.2 „Bestellung“: Angebot des Kunden, einen leeren Abfallbehälter an einem bestimmten Ort aufstellen und einen Abfallbehälter abholen zu lassen oder einen vollen Abfallbehälter gegen einen leeren Behälter tauschen zu lassen.

2.3 „Dienstleistung“: Entsorgungsdienstleistung, die die Anlieferung und Abholung des Abfallbehälters sowie die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls umfasst

2.4 „Einzelauftrag“: Der nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages abgeschlossene Auftrag zur Erbringung einer von einem Kunden von Wastebox angefragten Dienstleistungen.

2.5 Geschäftszeiten: Werktage, Mo-Do 8:00-17:00 Uhr und Fr 8:00- 12:00 Uhr. Heiligabend, Silvester, bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage, am Geschäftssitz des Dienstleistungserbringers zählen nicht als Werktage. Die Zeiten der Ausführung unserer Dienstleistungen können davon abweichen.

2.6 „Kunde“: Kunde von Wastebox

2.7 „Kunden-AGB“: Die von Zeit zu Zeit zwischen Wastebox und seinen Kunden gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.8 Wastebox.biz Plattform“: Das Wastebox-Onlineportal unter <https://portal.wastebox.biz/> und/oder die wastebox-App.

3 Rahmenvertrag (Registrierung)

3.1 Eine Nutzung der Wastebox-Plattform ist nur möglich, wenn der Partner sich zuvor zumindest in Textform unter Verwendung des Stammdatenblatts von Wastebox registriert hat. Der Rahmenvertrag

kommt erst dadurch zustande, dass Wastebox dem Partner persönliche Zugangsdaten zusendet, mit denen der Partner sich auf der Wastebox-Plattform einloggen kann. Der Rahmenvertrag findet auf alle künftigen Einzelaufträge gemäß Ziffer 6 Anwendung. Es besteht keine Verpflichtung für Wastebox, mit dem Partner Einzelaufträge abzuschließen.

4 Pflicht des Partners zur Reaktion auf Kundenangebote

4.1 Der Partner wird durch den Rahmenvertrag verpflichtet, auf Angebote im rechtlichen Sinne, d.h. Anfragen von Kunden über die Wastebox-Plattform, zu den vereinbarten Konditionen, insbesondere auch der AGB zwischen Wastebox und deren Kunden in der jeweils geltenden Fassung, als beauftragter Subunternehmer von Wastebox zu reagieren.

5 Sonstige Pflichten des Partners aus dem Rahmenvertrag

5.1 Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass er zur Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf die Abfälle, die er in den Besitz nimmt, nach gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist. Der Partner hat insbesondere sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit, sofern erforderlich, gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt hat und ihm erforderliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zur Sammlung und Beförderung von Abfällen, die er in Besitz nimmt, erteilt wurden. Sollte der Partner seine Berechtigung zur Durchführung der Dienstleistung oder eine dazu erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis verlieren, teilt er dies Wastebox unverzüglich in Textform mit.

5.2 Der Partner hat die personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die für eine vertragskonforme Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind. Er gewährleistet insbesondere auch, dass auch bei Ausfall von Personal und/oder Fahrzeugen der Wastebox Betrieb weiterläuft. Der Partner ist selbst dafür verantwortlich, die zur Nutzung der Wastebox-Plattform erforderliche Infrastruktur wie Smartphones oder Tablets mit iOS- oder Android-Betriebssystem mit mobilem Internetzugang auf eigene Kosten anzuschaffen und ggf. auch seinen Fahrern zur Verfügung zu stellen

5.3 Der Partner wird nach Abschluss des Rahmenvertrages Wastebox einen Ansprechpartner und einen Vertreter benennen, welche in den Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein müssen.

5.4 Der Partner wird seine Fahrer, die zur Erfüllung von Einzelaufträgen gegenüber Wastebox zum Einsatz kommen sollen, in angemessenem Umfang in Bezug auf die Bedienung des Wastebox-Portals schulen.

6 Vertragsschluss über Entsorgungsvertrag, Einzelaufträge der Partner

6.1 Der Partner verpflichtet sich, Einzelaufträge unter Geltung dieser Partner-AGB sowie unter Beachtung der Pflichten der Wastebox nach den Kunden-AGB sowie sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften durchzuführen. Der Partner hat insbesondere die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu erfüllen und ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

6.2 Die Bestellung eines Kunden auf der Wastebox-Plattform ist als Angebot zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages zu werten. Ein Entsorgungsvertrag kommt erst zustande, in dem der Partner als beauftragter Subunternehmer von Wastebox den Antrag des Kunden in Vollmacht von Wastebox und nur im Rahmen der auf der Wastebox-Plattform angegebenen Konditionen annimmt. Mit Annahme des

Angebotes des Kunden durch Wastebox kommt auch zusätzlich der Einzelauftrag des Partners als Subunternehmervertrag zwischen Wastebox und dem Partner zustande.

6.3 Vor der endgültigen Angebotsannahme werden die vom Partner für den Einzelauftrag relevanten, eingegebenen Daten in einer Übersicht zusammengefasst. Der Partner kann dort die Angaben zum Einzelauftrag noch einmal überprüfen und ggf. korrigieren. Erst durch das Klicken des Buttons „Auftrag annehmen“ durch den Partner als bevollmächtigten Subunternehmer von Wastebox wird der Auftrag des Kunden gegenüber Wastebox verbindlich. Nach Angebotsannahme wird der Kunde darüber unverzüglich über die Wastebox-Plattform benachrichtigt.

6.4 Der Partner hat vor Angebotsannahme die Möglichkeit, auf der Wastebox-Plattform einen von dem Wunschtermin des Kunden abweichenden Liefertermin anzugeben. Weder Wastebox noch der Kunde sind jedoch verpflichtet, diesen abweichenden Liefertermin zu akzeptieren.

6.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.

6.6 Verträge mit dem Partner werden von Wastebox gespeichert und können von dem Partner auf der Wastebox-Plattform nach Login abgerufen werden.

7 Vertragliches Rücktrittsrecht von Wastebox bei Stornierung einer Bestellung des Kunden oder bei Rücktritt des Kunden

7.1 Wastebox ist berechtigt, sofern ein Kunde seine Bestellung einer Dienstleistung gemäß der Kunden-AGB storniert hat oder von der Bestellung zurückgetreten ist, den entsprechenden Einzelauftrag gegenüber dem Partner zu stornieren. Dies gilt nicht, wenn Wastebox die Stornierung des Kunden zu vertreten hat. Bei Stornierung einer Bestellung durch den Kunden wird der Partner unverzüglich über die Stornierung des Einzelauftrags informiert. Der Partner kann für den stornierten Einzelauftrag keine Vergütung verlangen; mögliche Schadensersatzansprüche des Partners nach gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

8 Art und Umfang der Dienstleistung

8.1 Wastebox beauftragt den Partner mit der Durchführung von Dienstleistungen für Kunden von Wastebox. Art und Umfang der je Einzelauftrag beauftragten Dienstleistung ergeben sich aus dem Einzelauftrag und ergänzend aus der Beschreibung der entsprechenden Leistung auf der Wastebox-Plattform.

8.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Partner mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag nach § 2 Abs 5 AWG verpflichtet.

8.3 Der Partner muss die Dienstleistung nach dem Stand der Technik abwickeln.

9 Lieferung und Aufstellung von Abfallbehältern

9.1 Die Abfallbehälter müssen für die jeweilige Abfallart geeignet sein und dem Stand der Technik entsprechen. Die Außenflächen der Abfallbehälter müssen bei Lieferung sauber und rostfrei sein; der Innenraum der Abfallbehälter muss bei Anlieferung „besenrein“ sein.

9.2 Der konkrete Aufstellungsort der Abfallbehälter an der vom Kunden angegebenen Lieferadresse ist mit dem Kunden abzustimmen.

9.3 Der Partner ist vor Aufstellen des Abfallbehälters auf Flächen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, verpflichtet, sich vom Kunden eine Zustimmung des Grundstückseigentümers in Textform und/oder die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Aufstellung des Abfallbehälters auf öffentlichen Flächen vorlegen zu lassen, sofern der Partner nicht bereits zuvor von der Zustimmung bzw. Genehmigung Kenntnis erlangt hat.

9.4 Stellt der Partner fest, dass die Anforderungen an den Aufstellungsort nach Ziffern 9.2. bis 9.3. nicht eingehalten werden, teilt dies der Partner Wastebox unter Angabe des genauen Grundes mit.

9.5 Der Partner informiert Wastebox, sofern er davon Kenntnis erlangt, dass Kunden Abfallbehälter nicht ausreichend vor witterungsbedingten Einflüssen schützen.

10 Lieferort, Lieferfrist, Verzögerungen

10.1 Der Partner ist verpflichtet, die Dienstleistung aus dem Einzelauftrag am vom Kunden gewählten Standort zu erbringen. Sofern

nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der im Einzelauftrag vereinbarten Anzahl von Abfallbehältern an die vom Kunden auf der Wastebox-Plattform hinterlegte Adresse „frei Standort“. Dies ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und Abholung von Abfallbehältern.

10.2 Vereinbarte Liefer- und Abholzeiten sind für den Partner verbindlich.

10.3 Im Falle einer Verspätung der Anlieferung oder Ablieferung hat der Partner sowohl Wastebox als auch den Kunden darüber unter Angabe der voraussichtlichen Liefer- bzw. Abholzeit zu informieren.

10.4 Der Partner ist verpflichtet, Wastebox unverzüglich mitzuteilen, sofern die Lieferung oder Abholung durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind oder aus dessen Sphäre stammen (z.B. bei fehlender Genehmigung für das Aufstellen von Abfallbehältern auf Flächen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen), unmöglich oder verzögert wird. Der Partner dokumentiert eine in solchen Fällen ggf. erfolgte Anfahrt zum Kunden durch Fotografien der Umgebung des vom Kunden angegebenen Standorts der Lieferung bzw. Abholung.

11 Abholung und Transport von Abfällen

11.1 Der Partner wird mit Abholung der Abfälle Abfallbesitzer und übernimmt ab diesem Zeitpunkt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der Abfälle. Der Partner stellt Wastebox von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Übernahme des Abfallbesitzes ergeben.

11.2 Der Partner darf im Geltungsbereich dieser Partner-AGB nur Abfälle, deren Entsorgung über die Wastebox-Plattform angeboten wird, in Besitz nehmen und transportieren. Übernimmt der Partner dennoch die Entsorgung anderer Abfälle, erfolgt dies auf Gefahr des Partners; ggf. dadurch entstehende Zusatzkosten trägt der Partner. Entsprechendes gilt, wenn der Partner Abfälle einer Abfallart in Abfallbehältern transportiert, die für diese Abfallart nicht geeignet sind. Die für den jeweiligen Abfallbehälter zugelassene Abfallart ist auf der Wastebox-Plattform ersichtlich.

11.3 Sollten Kunden Abfälle in Abfallbehälter eingefüllt haben, die nicht für diese Abfallart geeignet sind, wird dies der Partner über die Wastebox-Plattform mit Kommentar und Foto bei Abschluss des Auftrages dokumentieren.

11.4 Sollten entgegen der Bestellung des Kunden andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, zur Entsorgung bereitgestellt sein oder die verwendeten Abfallbehälter nicht zum sicheren Transport geeignet sein (z.B. bei Asbestabfällen), ist der Transport der Abfallbehälter zunächst nicht durchzuführen. Der Partner wird dies Wastebox über die Wastebox-Plattform unverzüglich melden und Fotografien zur Dokumentation der Befüllung der Abfallbehälter mit falschen Abfällen hochladen. Wastebox entscheidet dann, ob die Abfälle gleichwohl zu dem für die jeweilige Abfallart vereinbarten Preis (siehe Ziffer 13.1.) durch den Partner abgeholt und entsorgt werden können und teilt dem Partner diese Entscheidung mit. Entscheidet sich Wastebox dafür, soll vor einer Entsorgung der Kunde dieser Änderung der Abfallart und einer etwaigen Preisänderung durch auf dem Wastebox-Portal zustimmen. Entscheidet sich Wastebox dagegen, gilt Ziffer 11.2. Satz 2 entsprechend.

12 Rücktritt

12.1 Erbringt der Partner die Lieferung und/oder die Abholung von Abfallbehältern nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- und/oder Abholfrist, kann Wastebox von dem Einzelauftrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Ungeachtet dessen hat der Partner Wastebox von etwaigen Schäden oder sonstigen Kosten, die Wastebox durch eine durch den Partner zu vertretende verspätete Lieferung und/oder Abholung von Abfallbehältern entstehen, zu erstatten bzw. schadlos zu halten.

13 Vergütung, Wertstofflöse

13.1 Die Preise für den Kunden werden durch Wastebox festgelegt.

13.2 Die Preise für die Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Partner werden in den zwischen wastebox und Partner geschlossenen Jahresvereinbarungen (Vertragsjahr) festgelegt.

13.3 Mögliche Entgelte für die Miete von Abfallbehältern werden nach vollen Tagen berechnet. Der Partner hat einen Anspruch auf Mietentgelt ab dem Tag nach Aufstellung des Abfallbehälters bis

zum vom Kunden angegebenen Abholtag. Für den Zeitraum zwischen vereinbartem Abholtermin und tatsächlicher Abholung der Abfallbehälter gebührt dem Partner kein Mietentgelt, sofern die verspätete Abholung nicht von Wastebox zu vertreten ist.

13.4 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, aber inkl. ALSAG.

13.5 Der Partner ist verpflichtet, Wastebox auf etwaige Preisirrtümer, die dem Partner in der Wastebox-Plattform unterlaufen sind, aufmerksam zu machen.

13.6 Um eine Abrechnung des Wertstofflöses von NE-Metallen (wie Aluminium, Kupfer, Kabel, usw.) zu gewährleisten, ist der Partner verpflichtet, vor Transport und Verwertung aller NE-Metalle aussagekräftige Bilder anzufertigen und diese auf der Wastebox-Plattform zu dokumentieren.

13.7 Wertstofflöse: Allfällige Altstofflöse sind ausdrücklich an den jeweils anzuwendenden Index gebunden und können daher von Wastebox monatlich angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat. Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht. Gibt es für bestimmte Altstofflöse im Vertragsabschlusszeit keinen Index, behält sich Wastebox vor, bei tatsächlichen Änderungen solcher Altstofflöse, diese laufend an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen.

14 Zahlungsbedingungen

14.1 Die Vergütung des Partners wird monatlich für alle bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats erbrachten, auf der Wastebox-Plattform dokumentierten und – soweit mit dem Partner vereinbart – vom Partner in Rechnung gestellte Dienstleistungen abgerechnet. Die Vergütung wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung bzw. Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig, wobei die Frist frühestens ab dem jeweils letzten Kalendertag zu laufen beginnt.

14.2 Aufträge, die vom Partner nicht innerhalb des vereinbarten Liefer- und/oder Abholfrist abgeschlossen oder zurückgemeldet werden, können höchstens bis zu sechs (6) Monate nach Ablauf dieser Frist bei Wastebox zur Abrechnung eingereicht werden (Ausschlussfrist). Jegliche Abrechnungsversuche seitens des Partners, die diesen Zeitraum überschreiten, werden zurückgewiesen.

14.3 Das Fehlen einer Dokumentation nach Ziffer 13.6. schließt eine Abrechnung von NE-Metallen über Wastebox aus.

14.4 Der Partner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

15 Abwerbverbot, Kundenschutz

15.1 Der Partner verpflichtet sich, keine Kunden von Wastebox, die dem Partner bekannt sind oder bekannt sein müssten, in Bezug auf den Tätigkeitsbereich von Wastebox aktiv abzuwerben und diesen gegenüber keine direkten (d.h. außerhalb der Wastebox-Plattform) Angebote abzugeben. Angebote im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung sind nicht von diesem Wettbewerbsverbot umfasst. Dieses Wettbewerbsverbot gilt nicht für Abfallarten, die nicht auf der Wastebox-Plattform angeboten werden. Dienstleistungen von Partnern an ihre Partner-Kunden sind von diesem Wettbewerbsverbot ausgenommen.

16 Schadenersatz

16.1 Die vertragliche und außervertragliche Haftung von Wastebox ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflichten) oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

16.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Wastebox der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, maximal jedoch auf den Betrag der von Wastebox in den letzten zwölf (12) Monaten vor Schadenseintritt an den Partner gezahlten Vergütung. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

16.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Wastebox nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, sowie für eine möglicherweise bestehende persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten sowie Erfüllungsgehilfen von Wastebox.

16.4 Schadensersatzansprüche nach Ziffer 16.2. des Partners verjähren nach Ablauf einer Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald der Partner von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

17 Bewertungen

17.1 Dem Partner ist bekannt, dass Kunden den Partner nach Durchführung des Einzelauftrags bewerten können und diese Bewertung von allen Kunden von Wastebox eingesehen werden kann.

18 Subunternehmer, Wechsel des Vertragspartners

18.1 Der Partner kann die Dienstleistung durch zuverlässige Subunternehmer durchführen lassen. Der Partner steht dafür ein, dass seine Subunternehmer, soweit er sie zur Erfüllung von Einzelaufträgen einsetzt, alle Pflichten aus diesen Partner-AGB und gesetzlichen Vorschriften einhalten

18.2 Wastebox behält sich vor, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung werden etwaige personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO übertragen, um dem Rechtsnachfolger oder dem verbundenen Unternehmen die Erfüllung des Vertrages zu ermöglichen. Der Kunde wird über eine geplante Übermittlung in Textform informiert.

19 Beendigung des Rahmenvertrages und Einzelverträgen

19.1 Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Monatsende in Textform gekündigt werden, jedoch nicht vor einer ggf. mit dem Partner vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Soweit und solange Einzelaufträge zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages noch nicht vollständig erfüllt sind, findet der Rahmenvertrag gleichwohl Anwendung.

19.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20 Änderungen, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

20.1 Mündliche Nebenabreden zu diesen Partner-AGB und Verträgen zwischen den Parteien werden nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von diesen Partner-AGB oder Verträgen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – soweit in diesen Partner-AGB nicht anderweitig vorgesehen – zumindest der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

20.2 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

20.3 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Partner-AGB und den Verträgen der Parteien ist das sachlich zuständige Gericht in Graz ausschließlich zuständig.

21 Anpassung

21.1 Wastebox behält sich vor, diese Partner-AGB im Falle von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen.